

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 28 / 2018

Mittwoch, 10. Oktober 2018

41. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.
21 – 0042

Landtags- und Bezirkswahl am 14.10.2018; Sitzung des Stimmkreisausschusses

Am **Donnerstag, den 18.10.2018 um 17:00 Uhr** findet im **Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt, Besprechungsraum B 108** (Eingang bei Atemschutzwerkstatt, 1. OG) eine Sitzung des Stimmkreisausschusses statt. Hierzu hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung:

Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Landtags- und Bezirkswahl am 14.10.2018

Dier
Regierungsdirektor
Stimmkreisleiter

2.
**19. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur
am Montag, 22.10.2018 um 14:00 Uhr
im Landratsamt Forchheim, Kulturraum St. Gereon,
Nürnberger Straße 1, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 19.06.2018
2. Haushalt 2019 der Abfallwirtschaft
3. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 10.10.2018

Hermann Ulm
Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Landtags- und Bezirkswahl am 14.10.2018; Sitzung des Stimmkreisausschusses
2. 19. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur am Montag, 22.10.2018 um 14:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, Kulturraum St. Gereon, Nürnberger Straße 1, 91301 Forchheim
3. Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG für den Gewässer- ausbau der Trubach im Zuge der Anlage eines Dorfplatzes mit Gewässerzugang durch die Gemeinde Obertrubach
4. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Wasserrechtliches Verfahren für das Zutagefördern von Grundwasser zur Getränkeherstellung aus dem Brunnen II auf dem Grundstück Flur-Nr. 415/3 der Gemarkung Willersdorf, Gemeinde Halberndorf
5. 17. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales zusammen mit dem Fachbeirat für soziale Angelegenheiten am Mittwoch, 24.10.2018 um 16:00 Uhr im Landratsamt, Dienststelle Ebermannstadt, Schulungsraum Atemschutzzentrum

Sparkasse Forchheim:

1. Aufgebotsverfahren

3.
Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht, Wasserrecht
Az.: 44-6410-31/18

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG für den Gewässer-
ausbau der Trubach im Zuge der Anlage eines Dorfplatzes mit
Gewässerzugang durch die Gemeinde Obertrubach**

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP

Die Gemeinde Obertrubach beantragte mit Einreichung der Antrags- und Planunterlagen vom Mai 2018 die wasserrechtliche Ge-

nehmung für die o. g. Maßnahme.

Für den geplanten Gewässerausbau ist gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nach § 7 Abs. 1 UVPG auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ebenso war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden oder inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Im vorliegenden Fall wäre dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil mit der beabsichtigten Ausbaumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Prüfkriterien ersichtlich sind.

Die Gemeinde Obertrubach plant im Zuge der Verbreiterung des Staatsstraße St 2260 und der Anlage eines Gehweges die Trubach auf einer Länge von 300 m zu verlegen. Die Verlegung ist unter Berücksichtigung der Grundsätze des naturnahen Wasserbaus durchzuführen. Durch die Verlegung wird das Bauwerk an einem Querbauwerk vorbeigeführt, somit wird ein Wanderhindernis beseitigt. Die Überfahrt über das bestehende Gewässer wird entsprechend auch am neuen Gewässerlauf errichtet. Innerorts wird ein Teilstück einer Verrohrung erneuert und eine Freifläche rund um das Gewässer gestaltet. Die Umgestaltung der Trubach stellt somit einen Eingriff in das Gewässersystem dar.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist durch das Ausbauvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ebenfalls nicht mit erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 01.10.2018

Steblein

Regierungsrätin

4.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht, Wasserrecht
Az.: 44 - 6421-16/08

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wasserrechtliches Verfahren für das Zutagefördern von Grundwasser zur Getränkeherstellung aus dem Brunnen II auf dem Grundstück Flur-Nr. 415/3 der Gemarkung Willersdorf, Gemeinde Hallerndorf**

**Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Antragstellerin, Frau Heike Ackermann, beantragte mit Schreiben vom 02.03.2018 die wasserrechtliche Erlaubnis für das o. g. Vorhaben. Mit Bescheid vom 16.04.2008 wurde bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis hierfür erteilt. Diese Erlaubnis war bis zum 31.05.2018 befristet.

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Für die Erteilung dieser Erlaubnis ist eine Prüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Gesamtvolumen von insgesamt 15.000 m³ fällt unter Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG. Für solche Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ebenso war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden oder inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Im vorliegenden Fall wäre dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch die beabsichtigte Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Prüfkriterien zu erwarten sind.

Aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht ist durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 09.10.2018

Steblein

Regierungsrätin

5.

**17. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales
zusammen mit dem Fachbeirat für soziale Angelegenheiten
am Mittwoch, 24.10.2018 um 16:00 Uhr im Landratsamt,
Dienststelle Ebermannstadt,
Schulungsraum Atemschutzzentrum**

TAGESORDNUNG:

1. Kenntnisaufnahme von der Niederschrift der 15. Sitzung des Aus-

- schusses für Kultur, Bildung und Soziales vom 18.07.2018
Gremien: Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales
2. 18/1115
Einrichtung Wirtschaftswissenschaftlicher Zweig am Herder-
Gymnasium Forchheim;
Stellungnahme des Schulaufwandsträgers
Gremien: Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales
3. 18/1116
Sachstandsbericht Schülerverpflegung Forchheim-Nord
Gremien: Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales
4. 18/1117
Bericht zur Inanspruchnahme der Leistungen zur Bildung und
Teilhabe (BuT)
Gremien: Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales, Fachbei-
rat für soziale Angelegenheiten
5. 18/1118
Bericht zum Tourismuskonzept
Gremien: Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales
6. 18/1119
Haushalt 2019;
Vorberatung der Planungen der Teilbudgets der Fachbereiche 22,
24, L4, L5, L6
Gremien: Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales, Fachbei-
rat für soziale Angelegenheiten
7. Wünsche - Anträge - Informationen
Gremien: Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales, Fachbei-
rat für soziale Angelegenheiten

1.

Aufgebotsverfahren

Gemäß Art. 34 ff des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB
werden folgende Sparkassenbücher aufgeboden:

Nr. 3211134634, 3222063608, 3225050370

Der derzeitige Inhaber der Sparkassenbücher wird gebeten, seine
Rechte innerhalb von

3 Monaten - vom 08.10.2018 an gerechnet - anzumelden.

Voraussetzung hierfür ist, dass er der Sparkasse Forchheim die
Sparkassenbücher vorlegt.

Geschieht dies während dieser Frist nicht, werden die Sparkassen-
bücher für kraftlos erklärt.

Forchheim, 08.10.2018

Sparkasse Forchheim

– Vorstand –

Dr. Maier

Reinsch

Forchheim, 10.10.2018

Hermann Ulm

Landrat